

ABSICHTSERKLÄRUNG (Letter of Intent)

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
(im Folgenden Bund)

und

dem Freistaat Sachsen

vertreten durch den Ministerpräsidenten
(im Folgenden Freistaat)

und

der Landeshauptstadt Dresden

vertreten durch den Oberbürgermeister
(im Folgenden Stadt)

und

der DFMG Deutsche Funkturm GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung
(im Folgenden DFMG)

über

die Finanzierung und Realisierung
des Bauvorhabens **Fernsehturm Dresden**

Präambel

Der **Dresdner Fernsehturm** wurde am 07. Oktober 1969 nach 6-jähriger Bauzeit für die Öffentlichkeit eingeweiht. Das Bauwerk gehört zu dem baugeschichtlich bedeutsamen Bauwerkstyp des „Fernsehturms mit Aussichtsplattform und Gastronomie für die Öffentlichkeit“. Der denkmalgeschützte **Dresdner Fernsehturm** war auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der erste Fernsehturm dieses Bauwerkstyps.

Das Landesamt für Denkmalpflege bestätigt mit Stellungnahme vom 11. Februar 2019 die Denkmaleigenschaft des Dresdner Fernsehturms und die nationale Bedeutung. Der **Dresdner Fernsehturm** ist ein Denkmal mit herausragender Bedeutung für Deutschland. Seine Besonderheit erhält er einerseits durch seine einzigartige auch die gesamte Umgebung des Elbtals prägende Gestaltung, und andererseits aufgrund seiner Bauhistorie, als eines der maßgeblichen Bauwerke für die Baukultur der DDR. Nach vielen Jahren reger Nutzung durch zahlreiche Besucher ist die öffentliche Zugänglichkeit seit 1991 nicht mehr gewährleistet.

Geplant ist, die Bereiche Aussichtsplattform und das ehemalige Turmcafé baulich, technisch und sicherheitstechnisch in einen Zustand zu bringen, der eine dauerhafte Nutzung durch das öffentliche Publikum und einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb ermöglicht. Neben umfangreichen Arbeiten im Turmschaft, an der Aufzugstechnik und in der Kanzel ist dazu auch die Errichtung einer adäquaten Eingangssituation samt Funktionsgebäude zur Beherbergung der gastronomischen Versorgung am Fuß des **Dresdner Fernsehturms** vorgesehen. Zur Bewältigung des erwarteten Besucheraufkommens ist die Bereitstellung und Ertüchtigung der verkehrlichen Infrastruktur geplant. Die Einrichtung und der Betrieb der Besucherplattform sollen nach Möglichkeit durch einen kommerziellen Betreiber sichergestellt werden. Betreiberspezifische Um- und Einbauten sowie die gastronomische Ausstattung sind nicht Gegenstand dieser Investitionsmaßnahme.

Mit der Sanierung und Wiedereröffnung der öffentlich zugänglichen Bereiche des **Dresdner Fernsehturms** wird dieses national bedeutende Denkmal der Technik- und Architekturgeschichte nicht nur für einen langen Zeitraum in seiner Substanz erhalten, sondern auch seiner ursprünglichen Doppelfunktion als Fernmelde- und Aussichtsturm mit

einem selten schönen Rundblick über die in ihrer Lage einmalige Stadt am Strom und ihre tektonisch reizvolle Umgebung wieder gerecht.

Eigentümer des **Dresdner Fernsehturms** ist die **DFMG**, die als kommerzielle Anbieterin fernmeldetechnische Infrastruktur in Deutschland bereitstellt und betreibt. Sie schließt gemeinsam mit **Bund, Freistaat** und **Stadt** die folgende Absichtserklärung zur Finanzierung der Maßnahme. Diese Festlegungen stehen unter dem Vorbehalt, der Zustimmung des Stadtrates, der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel, der jeweils einschlägigen Haushaltsaufstellungs- und Gesetzgebungsverfahren und etwaiger Sperrern sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die öffentlichen Finanzierungsanteile werden in ihrer Gesamthöhe gegebenenfalls durch die beihilferechtlichen Vorgaben begrenzt (beispielsweise im Rahmen einer Beihilfe über Art. 53 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): maximal Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke, die sich durch Abzug der abgezinsten Betriebseinnahmen von den abgezinsten Betriebskosten im Abschreibungszeitraum unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns errechnet).

§ 1 Ziel der Absichtserklärung, Finanzierung

1) Die Erklärung dokumentiert die Absicht des **Bundes**, des **Freistaates**, der **Stadt** und der **DFMG** zur Sanierung und Wiedereröffnung des **Dresdner Fernsehturms** für die Öffentlichkeit. Die bislang von der **DFMG** geschätzten Kosten für die erforderlichen Baumaßnahmen einschließlich Planungsleistungen und Infrastrukturmaßnahmen betragen 25,652 Mio. Euro. Grundlage der Kostenermittlung ist die von der **DFMG** vorgelegte Kostenschätzung vom 20. März 2019 (Anlage 1), die ausschließlich Maßnahmen der **DFMG** zum Gegenstand hat. Umfang und Ziel der Maßnahme sind in der Präambel näher beschrieben worden.

2) Grundlage für die Finanzierung des **Bundes** ist der vom Deutschen Bundestag am 23. November 2018 beschlossene Bundeshaushalt 2019. Dort stehen im Einzelplan 04, Kapitel 0452, Titel 894 24 (Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtungen im Inland) für den Dresdner Fernsehturm Ausgabemittel bis zu 400.000 Euro sowie für die Folgejahre bis 2025 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu 12,426 Mio. Euro

zur Verfügung. Diese Mittel von insgesamt 12,826 Mio. Euro bilden die Obergrenze für eine mögliche Beteiligung des Bundes.

3) Der **Freistaat** beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Sächsischen Landtages entsprechend seiner Erklärung vom 12. Mai 2019 seine Kofinanzierung in Höhe von bis zu 6,413 Mio. Euro nach den Grundsätzen bestehender Förderprogramme und soweit geboten darüber hinaus als Einzelfallförderung zur Verfügung zu stellen. Für die zunächst zu erwartenden Ausgaben werden im Doppelhaushalt 2019/2020 für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 jeweils 1 Million Euro bereitgestellt.

4) Die **Stadt** stellt gemäß Stadtratsbeschluss zu A0511/18 vom 13.12.2018 die Summe von bis zu 6,413 Mio. Euro bereit. Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates dienen die bereitgestellten Mittel: der Förderung der **DFMG** in Bezug auf die in der Präambel genannten Maßnahmen, der Förderung von Maßnahmen der **DFMG** zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und der Finanzierung von Maßnahmen der **Stadt** zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur. Die Auszahlung der Summe ist in Jahresscheiben über mehrere Jahre entsprechend der Haushaltsplanung gegliedert. Werden Finanzierungsanteile für eigene Maßnahmen der **Stadt** verwendet, die nicht Gegenstand der Kostenermittlung vom 20. März 2019 waren, werden diese vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates unabhängig von der Beteiligungsobergrenze von bis zu 6,413 Mio. Euro in Aussicht gestellt.

5) Die **DFMG** verpflichtet sich, alle über die Förderanteile des **Bundes**, des **Freistaates** und der **Stadt** hinausgehenden Kosten der Maßnahme zu tragen. Werden zusätzliche Maßnahmen durchgeführt, die nicht Gegenstand der Kostenermittlung vom 20. März 2019 waren bzw. nicht von der **DFMG** durchgeführt oder beauftragt werden, greift die Verpflichtung der **DFMG** zur Kostentragung der über die Förderanteile von **Bund**, **Freistaat** und **Stadt** hinausgehenden Kosten nicht. Über den Umgang mit darüberhinausgehenden notwendigen oder zusätzlichen Mehrkosten, deren Kompensation sowie zur Verfügung Stellung des zusätzlichen Projektfinanzierungsbedarfs werden sich **Bund**, **Freistaat**, **Stadt** und **DFMG** einvernehmlich verständigen.

6) **Bund**, **Freistaat** und **Stadt** werden sich an den nach Fertigstellung anfallenden Betriebskosten nicht beteiligen.

§ 2 Verfahren und Zuständigkeiten

1) Als Zuwendungsbaumaßnahme erfolgt die Umsetzung nach den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes (RZBau). Die baufachliche Begleitung und Prüfung nimmt die Bauverwaltung des Bundes wahr. Eine frühzeitige Abstimmung aller verfahrensrelevanten Schritte mit der Bundesbauverwaltung ist sicherzustellen.

2) Es ist vorgesehen, dass die Bewilligung der Landesmittel durch den **Bund** auf der Grundlage einer entsprechenden Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis erfolgt. Die Bewirtschaftung der städtischen Mittel erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes ohne darauf beschränkt zu sein, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates, durch die **Stadt**.

3) Die **DFMG** erklärt hiermit, dass sie den Betrieb des Dresdner Fernsehturms entsprechend dem oben festgelegten Maßnahmeziel (Wiedereröffnung des Fernsehturms Dresden für die Öffentlichkeit) für eine Zweckbindungsfrist von mindestens 20 Jahren sicherstellt. Sie wird dazu im Rahmen eines mit allen Zuwendungsgebern abgestimmten wettbewerblichen, diskriminierungsfreien und fairen Verfahrens einen Betreiber für die öffentlich zugänglichen Bereiche des Turms auswählen. Erforderliche Ausgaben dieses Verfahrens sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme. Die verbindliche Zusage dieses Betreibers ist Fördervoraussetzung für die Zuwendungsgeber; sie muss jedoch nicht vor der Fertigstellung der Entwurfsplanung gemäß der Leistungsphase 3 der HOAI vorliegen. Nach dem Beginn der Betreibersuche werden sich **Bund**, **Freistaat**, **Stadt** und **DFMG** regelmäßig über den aktuellen Sachstand der Betreibersuche austauschen und für den Fall, dass innerhalb von 18 Monaten kein Betreiber gefunden wurde, der gefundene Betreiber gekündigt oder Insolvenz angemeldet hat, einvernehmlich über alternative Möglichkeiten der Betreibung befinden.

4) Die **Stadt**, der **Freistaat** und der **Bund** gelangen nach dem gegenwärtigen Stand der Unterlagen zu der Einschätzung, dass die Förderung zugunsten der **DFMG** für den in Rede stehenden Zweck eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Erhaltung des Kulturerbes darstellt. Bei dem Dresdner Fernsehturm handelt es sich um ein anerkanntes Kulturdenkmal, so dass die

Beihilfe dem Anschein nach als Beihilfe zur Erhaltung des kulturellen Erbes gemäß Art. 53 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) von der Notifizierungspflicht freigestellt werden kann, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen der AGVO eingehalten werden. Hierfür ist u.a. gemäß Artikel 11 a) AGVO eine Anzeige der Beihilfemaßnahme bei der Europäischen Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Bewilligung der Mittel sowie gemäß Art. 9 Absatz 1 c) AGVO bei Beihilfen von über 500.000 Euro je Maßnahme die Eintragung der in Anhang III AGVO genannten Information in die Beihilfetransparenzdatenbank der Kommission erforderlich.

5) Die **DFMG** stellt Anträge auf Planungsmittel, die für die Beantragung der Fördermittel erforderlich sind, an den **Freistaat** und die **Stadt**. Planungsziel ist neben der Suche und Auswahl eines Betreibers eine belastbare Kostenberechnung auf der Grundlage einer Entwurfsplanung gemäß Leistungsphase 3 der HOAI. Die **Stadt** wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates, gemeinsam mit dem **Freistaat** die Planungskosten vorfinanzieren, wobei die Kosten der Suche und Auswahl eines Betreibers durch den **Freistaat** getragen und auf den Landesanteil von maximal 500.000 Euro angerechnet werden. Alle Zuwendungsgeber werden in den Planungsprozess frühzeitig eingebunden und die Beihilferechtskonformität ist zu wahren.

Erforderliche Ausgaben dieses Verfahrens sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung vom 20. März 2019 und nach den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes kann der **Bund** Ausgaben für Planungsleistungen, einschließlich der Planungsleistungen bis Leistungsphase 3 der HOAI, nach baufachlicher Prüfung durch die Bauverwaltung als zuwendungsfähig anerkennen. Dies setzt jedoch die Umsetzung der Gesamtmaßnahme voraus. Wird die Gesamtmaßnahme nicht umgesetzt, tragen der **Freistaat** und die **Stadt**, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates, die jeweils vorfinanzierten Anteile der Planungskosten.

6) **Bund, Freistaat, Stadt** und **DFMG** vereinbaren, eine Projektgruppe zu gründen.

§ 3 Öffentlichkeitsarbeit

1) Die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit liegt bei **DFMG**.

Gegenüber der Öffentlichkeit ist dabei in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, des **Freistaates** sowie der **Stadt** hinzuweisen. Dies sowie Presseveröffentlichungen und -termine sind im Rahmen der Projektgruppe untereinander abzustimmen.

§ 4 Fortschreibung

1) Die Feststellungen und Regelungen dieser Vereinbarung entsprechen dem Stand bei Unterzeichnung. Sie bilden eine Grundlage des weiteren Vorgehens.

2) Im weiteren Verlauf der Maßnahme wird angestrebt, die vorliegende Absichtserklärung durch eine förmliche Finanzierungsvereinbarung zu ersetzen.

Für die Bundesrepublik Deutschland

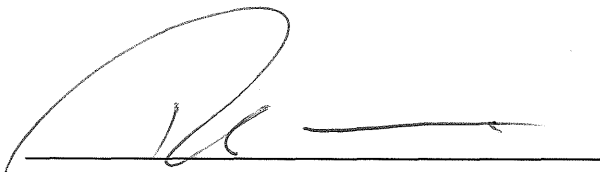
Berlin, 12. Oktober 2019



Dr. Kathrin Hahne, Ministerialdirigentin bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

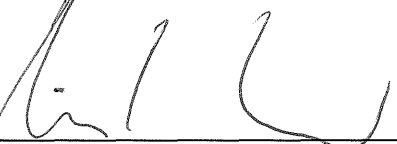
Für die Landeshauptstadt Dresden

Dresden, 12. 10. 2019


Dirk Hilbert, Oberbürgermeister

Für den Freistaat Sachsen

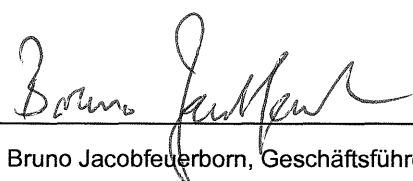
Dresden, 12. Okt 2019



Michael Kretschmer, Ministerpräsident

Für die DFMG Deutsche Funkturm GmbH

Münster, 12. 10. 2019


Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Geschäftsführer


Peer Kollecker, Leiter Großstandorte & Virtuelles Portfolio

Anlage 1: Kostenrahmen für Baumaßnahmen zur Wiedereröffnung vom 20. März 2019

Geplante Baumaßnahme	Angesetzte Kosten (Netto)	Studie
Abbruch Bestandsgebäude	432.078,36 €	(STESAD)
Sanierung Turm/Foyer/Eingang	6.741.752,64 €	(STESAD)
Aufzüge	1.165.523,75 €	(STESAD)
Außenbereich	162.000,00 €	(GREBNER)
Verkehrerschließung	303.750,00 €	(GREBNER)
Medienschließung	12.150,00 €	(GREBNER)
Parkplatz/Parkhaus	2.895.750,00 €	(GREBNER)
Ausgleichsmaßnahme (BNatSchG)	277.377,40 €	(STESAD)
Zwischensumme 1:	11.990.382,16 €	
<i>In den Studien unberücksichtigte Zusatzkosten:</i>		
Verlegung Kundentechnik	1.000.000,00 €	
Brandschutztechnische Abschottung der HF-Kabel	1.500.000,00 €	
Neubau Gebäude für Küche	1.165.523,75 €	
Herrichtung Aufzugsschacht für Feuerwehraufzüge	2.000.000,00 €	
Fassadenerneuerung Restaurantgeschosse	1.000.000,00 €	
Zwischensumme 2:	18.655.905,91 €	
Baunebenkosten (25%)	4.663.976,48 €	
Zwischensumme 3:	23.319.882,39 €	
Baukostensteigerung für 3 Jahre (10%)	2.331.988,24 €	
Gesamtsumme:	25.651.870,63 €	

